004496/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/12/17

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2017
(OR. en)

15146/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0263 (NLE)

ENV 1008
PECHE 487
MED 83
ONU 159

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union auf der zwanzigsten ordentlichen Sitzung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers in Bezug auf einen Vorschlag zur Änderung von Anhang II des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete und die biologische Vielfalt des Mittelmeers zu vertreten ist - Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Oktober 2017 den eingangs genannten, auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützten Vorschlag[1] unterbreitet.

2. Die Kommission hat den Vorschlag am 26. Oktober in der Gruppe "Internationale Umweltaspekte" vorgestellt. Ferner hat der Vorsitz einen Entwurf des Beschlusses des Rates[2] erstellt, mit dem der ursprüngliche Kommissionsvorschlag an andere ähnliche Beschlüsse, die vor kurzem vom Rat angenommen worden waren[3], angeglichen wurde. Die Gruppe "Umwelt" hat den Text des Vorsitzes in ihrer Sitzung vom 17. November geprüft und ihm zugestimmt.

[1] Dok. 13486/17 – COM(2017) 603 final + ADD 1.
[2] Dok. 14112/17.
[3] Dok. 12766/17.

www.parlament.gv.at

3. Da die 20. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 20) des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) vom 17. bis 20. Dezember in Tirana (Albanien) ansteht, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge

– den Entwurf des Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14694/17) auf einer seiner nächsten Tagungen mit qualifizierter Mehrheit und dem befürwortenden Votum aller Mitgliedstaaten als A-Punkt annehmen;
– im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung beschließen, dass der Beschluss nicht veröffentlicht wird; und
– beschließen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme des oben genannten Beschlusses unterrichtet wird.

www.parlament.gv.at